

BGer 5A 61/2019 vom 15. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_61_2019

FR: TF 5A 61/2019 du 15 mars 2019

IT: TF 5A 61/2019 del 15 marzo 2019

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege, Sicherheitsleistung (Aberkennungsklage) | Sachenrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 15.03.2019 5A 61/2019 (5A_61/2019) Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 15.03.2019 5A 61/2019 (5A_61/2019) Tribunale federale II Corte di diritto civile 15.03.2019 5A 61/2019 (5A_61/2019)

Unentgeltliche Rechtspflege, Sicherheitsleistung (Aberkennungsklage) | Sachenrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 5A_61/2019 Urteil vom 15. März 2019 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Möckli. Verfahrensbeteiligte 1. A._____, 2. B._____, beide vertreten durch Advokatin Dr. Vanessa Duss Jacobi, Beschwerdeführer, gegen 1. Bezirksgericht Meilen, 2. Personalvorsorgestiftung der Firma C._____ AG in Liquidation, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Marco Spadin, Beschwerdegegner. Gegenstand Unentgeltliche Rechtspflege, Sicherheitsleistung (Aberkennungsklage), Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 20. November 2018 (RB180020-O/U). Nach Einsicht in das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20. November 2018, mit welchem in teilweiser Gutheissung der Beschwerde gegen den abweisenden Entscheid des Bezirksgericht Meilen vom 15. Mai 2018 für das dort hängige Aberkennungsverfahren (Aberkennungsklage der rubrizierten Beschwerdeführer gegen die Personalvorsorgestiftung der Firma C._____ AG für einen Betrag von Fr. 2 Mio. und das betreffende Grundpfandrecht) für den Fr. 1'039'000.-- übersteigenden Betrag die unentgeltliche Rechtspflege erteilt wurde und die Beschwerdeführer in Bezug auf den übrigen Aberkennungsbetrag zu einer Sicherheitsleistung von Fr. 21'530.-- verpflichtet wurden, in die hiergegen beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde vom 18. Januar 2019, in die gleichzeitig mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in die Abteilungsverfügung vom 31. Januar 2019, mit welcher das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und ihnen als Folge Frist gesetzt wurde zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 5'000.--, in Erwägung, dass den Beschwerdeführern am 21. Februar 2019 (zugestellt am 22. Februar 2019) Nachfrist bis 4. März 2019 zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt worden ist, dass den Beschwerdeführern in der Nachfristansetzung die Nichteintretensfolge bei ausbleibender Leistung angedroht worden ist, dass die Beschwerdeführer innerhalb der angesetzten Nachfrist den Kostenvorschuss nicht geleistet haben, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht

eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 15. März 2019 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.